



# STATUTEN

Tambourenverein Solothurn

## I. Einleitende Bestimmungen

### Art. 1

Name und Sitz      Unter dem Namen Tambourenverein Solothurn besteht seit dem 3. September 1923 auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Solothurn.

### Art. 2

Zweck                Der Tambourenverein Solothurn bezweckt

- a) Die Pflege und Förderung des Trommelspiels
- b) Die Teilnahme an Wettspielen
- c) Die Ausbildung von Jungtambouren
- d) Die Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit unter den Mitgliedern

## II. Mitgliedschaft

### Art. 3

Mitgliedschaft      Der Verein besteht aus

- a) Aktivmitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern
- c) Passivmitgliedern

### Art. 4

Ein- und Austritt    Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Generalversammlung. Der Vorstand kann eine angemessene Probezeit anordnen.

Art. 5

- A. Aktivmitglieder Die Aktivmitgliedschaft kann erwerben, wer über die nötigen musikalischen Fähigkeiten verfügt. Chargierte, welche diese Voraussetzung nicht erfüllen, sind als Aktivmitglieder aufzunehmen; diese sind von den Pflichten gemäss Art. 6 entbunden.

Art. 6

- Pflichten Die Aktivmitgliedschaft verpflichtet zur Teilnahme an allen Proben und offiziellen Vereinsanlässen sowie zur Entrichtung des Mitgliederbeitrages.

Aus wichtigem Grund kann der Vorstand ein Aktivmitglied für eine beschränkte Zeit von der Teilnahme an Proben und anderen Anlässen dispensieren.

Art. 7

- B. Ehrenmitglieder Personen, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Aktivmitgliedern wird in der Regel nach 20 Jahren die Ehrenmitgliedschaft verliehen. Über Ausnahmen und die Anrechnung von Abwesenheiten ist fallweise zu entscheiden.

Ehrenmitglieder verfügen über die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, sie sind jedoch vom Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 8

- C. Passivmitglieder Ehemalige Aktivmitglieder und Ehrendamen können die Passivmitgliedschaft erwerben. Als solche dürfen sie an sämtlichen Versammlungen mit beratender Stimme teilnehmen. Der Vorstand legt fest, zu welchen weiteren Vereinsanlässen sie eingeladen werden.

Passivmitglieder haben einen jährlich von der Generalversammlung festzulegenden Mitgliederbeitrag zugunsten der allgemeinen Vereinskasse zu entrichten; sie sind von weiteren Pflichten entbunden.

**III. Organisation**Art. 9

- Organe Die Organe des Tambourenvereins sind:
- a) Die Generalversammlung (GV)
  - b) Der Vorstand
  - c) Die Rechnungsrevisoren

Art. 10

- A. GV Die ordentliche Generalversammlung (GV) findet alljährlich im Januar statt.
- Eine ausserordentliche GV ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es die Umstände gebieten sowie auf Anweisung der Rechnungsrevisoren oder auf Begehren von einem Fünftel der Aktivmitglieder.

Art. 11

- Einladung Die Einladung zur GV hat schriftlich und unter Angabe der Traktanden mindestens fünfzehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Über nicht ordnungsgemäss traktandierte Geschäfte kann nicht gültig Beschluss gefasst werden.

Art. 12

- Stimmrecht Alle Aktiv- und Ehrenmitglieder haben das gleiche Stimmrecht.

Art. 13

- Beschlussfassung Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

Art. 14

- Geheimhaltung Anträge auf geheime Wahlen und Abstimmungen bedürfen der Zustimmung von einem Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 15

- Traktanden Die Geschäfte der GV sind:
1. Begrüssung und Appell
  2. Wahl der Stimmenzähler
  3. Protokoll der letzten Generalversammlung
  4. Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
  5. Mutationen
  6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  7. Änderungen oder Ergänzungen der Statuten
  8. Wahlen
  9. Ehrungen
  10. Tätigkeitsprogramm für das kommende Vereinsjahr
  11. Budget
  12. Anträge
  13. Verschiedenes

Art. 16

Wahlverfahren Die Neuwahl von Vorstandsmitgliedern hat einzeln zu erfolgen. Bestätigungswahlen können - Präsident und Instruktor ausgenommen - in globo erfolgen, ebenso die Neuwahl der übrigen Chargierten.

Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten das relative Mehr bzw. bei Stimmgleichheit das Los.

Art. 17

Anträge Anträge zuhanden der GV müssen spätestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingehen.

Art. 18

B. Vorstand Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern; er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Folgende Chargen sind zu besetzen: Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier, Instruktor und Jungtambourenobmann.

Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr, Wiederwahl ist möglich.

Art. 19

Ehrenchargierte Ehrenchargierte können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

Art. 20

Kompetenzen In den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen alle Angelegenheiten, für die nicht ausdrücklich ein anderes Vereinsorgan bezeichnet wird. Es steht ihm jedoch frei, solche auch den Mitgliedern zu unterbreiten.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen

- a) Führung des Vereins
- b) Erledigung der laufenden Geschäfte
- c) Vollziehung der Vereinsbeschlüsse
- d) Vertretung des Vereins nach aussen
- e) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Versammlungen
- f) Erlass der Fondsreglemente und Festlegung der Anlagestrategie für das Fondsvermögen in Zusammenarbeit mit dem Fondsverwalter

Art. 21

C. Revisoren Die Generalversammlung wählt alljährlich 2 Rechnungsrevisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Deren Amtszeit ist auf 2 Jahre beschränkt, in der Regel soll jährlich eine Ersatzwahl erfolgen.

Die Revisoren haben die Jahresrechnung und die Verwaltung des Vereinsvermögens zu kontrollieren und der Generalversammlung Bericht und Antrag stellen.

Bei der Revision der Vereinskasse wird der Fondsverwalter bzw. bei der Revision des Fondsvermögens der Kassier beigezogen.

**IV. Finanzielles und Haftung**Art. 22

Finanzierung Der Tambourenverein Solothurn finanziert sich aus Mitgliederbeiträgen, Einnahmen aus Auftritten und Anlässen, Vermögenserträgen und Zuwendungen Dritter.

Art. 23

Finanzkompetenz Die Finanzkompetenz des Vorstandes beträgt pro Geschäft 1'000.- Franken. Übersteigende Ausgaben sind der GV oder der Vereinsversammlung zu unterbreiten.

Art. 24

Vereinsvermögen Das Vereinsvermögen besteht aus der ordentlichen Vereinskasse, aus verschiedenen Fonds sowie aus nicht aktivierten Sachwerten.

Art. 25

Vereinskasse Die Vereinskasse dient zur Finanzierung aller laufenden Ausgaben; sie wird vom Kassier verwaltet.

Allfällige Ausgabenüberschüsse sind in den Folgejahren auszugleichen.

Über Ein- und Ausgaben sowie über den Kassabestand ist jährlich zuhanden der GV Rechenschaft abzulegen.

Art. 26

Fonds Die Fonds dienen als Reserve und sind in der Substanz zu erhalten.

Art. 27

Fondsverwalter Die GV überträgt die Verwaltung des Fondsvermögen einem sachverständigen Fondsverwalter. Dieser hat jährlich zuhanden des Vorstandes Rechenschaft abzulegen.

Art. 28

Haftung Der Verein haftet Dritten gegenüber mit seinem ganzen Vermögen.  
  
Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist beschränkt auf die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages; dieser kann höchstens 250.- Franken betragen.

**V. Allgemeine Bestimmungen**Art. 29

Vereinsjahr Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Art. 30

Versammlungen Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand jederzeit eine Vereinsversammlung einberufen. Ebenso kann ein Fünftel der Stimmberechtigten die Abhaltung einer solchen verlangen.

Die Artikel 11, 12, 13, 14, 16 und 17 finden sinngemäss Anwendung.

Art. 31

Einzelbeschlüsse Über Beschlüsse von geringer Tragweite sowie bei Dringlichkeit eines Sachgeschäfts kann formlos an den Proben entschieden werden. Das Gleiche gilt hinsichtlich aller Angelegenheiten in Vorstandskompetenz, welche dem Verein unterbreitet werden.

Art. 32

Unterschrift      Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art. 33

Alte Garde      Der Tambourenverein Solothurn als Stammverein führt eine Alte Garde. Die GV beschliesst die näheren Bestimmungen.

**VI. Statutenrevision**Art. 34

Quorum      Eine Total- bzw. Teilrevision dieser Statuten obliegt ausschliesslich der GV und bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

**VII. Auflösung des Vereins**Art. 35

Verfahren      Der Beschluss über die Auflösung des Vereins und über die Änderung des vorliegenden Artikels 35 obliegt ausschliesslich der GV und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Der Vorstand ist für den Vollzug des Auflösungsbeschlusses verantwortlich. Er hat das gesamte Vereinsvermögen der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn mit der Auflage zu übergeben, dass dieses nur an einen Verein mit identischem Ziel und Zweck übertragen werden darf, dessen Statuten eine gleichlautende Bestimmung wie der vorliegende Artikel 35 beinhaltet. Sachwerte können, soweit eine Aufbewahrung unmöglich oder nicht sinnvoll ist, verkauft werden, die Vereinsakten sind in geeigneter Weise zu archivieren. Die Verteilung von Vereinsvermögen an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Nach erfolgter Liquidation hat der Vorstand die ehemaligen Vereinsmitglieder einzuberufen und über seine Handlungen Rechenschaft abzulegen.

## VIII. Schlussbestimmungen

### Art. 36

Inkrafttreten Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der 78. GV vom 19. Januar 2001 beschlossen worden und ersetzen mit sofortiger Wirkung die Satzungen vom 24. Januar 1969. Gleichzeitig treten alle mit diesen Statuten in Widerspruch stehenden Reglemente und Vereinsbeschlüsse ausser Kraft.

\* \* \* \* \*

Solothurn, 19. Januar 2001

Der Präsident:

Für die Kommission Statutenrevision:

Röne Schwiete

François Scheidegger